

Rahmenhygienekonzept für die Nutzung der städtischen Sportstätten zu Trainingszwecken

Auf Basis der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW (CoronaSchVo) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Nutzung der städtischen Sportstätten im Rahmen des Vereinssports der nachfolgende Mindestrahmen verbindlich vorgegeben.

Für sportartspezifische Regelungen können die Leitfäden des DOSB e.V. sowie die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände herangezogen werden, die jedoch mindestens den nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen müssen:

1. Die nutzenden Vereine erstellen unter Beachtung der geltenden Verordnungslage ein sportstätten- und sportartspezifisches Hygiene- und Infektionsschutzkonzept, das dem Sportamt der Stadt Neuss auf Verlangen vorzulegen ist.
2. Die Nutzer sind von der jeweiligen Übungsleitung umfassend über die zu beachtenden Vorgaben zu informieren. Für die Einhaltung der Vorgaben ist der jeweilige Verein, vertreten durch den Übungsleiter, verantwortlich.
3. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber etc.) sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen ist das Betreten der Sportstätte untersagt.
4. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportbereich einschließlich Sanitäreinrichtungen, Duschen, Umkleiden, Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen zu beachten. Ausgenommen hiervon sind die in **§ 1 Abs. 2 CoronaSchVo** aufgeführten Personengruppen*.
5. Auf Fluren sowie in Toiletten und Umkleiden ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Regelmäßige und sorgfältige Handhygiene wird vorausgesetzt. Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in ausreichendem Umfang an den Handwaschbecken zur Verfügung.

Achtung: Desinfektionsmittel können Schädigungen an Augen und Atemwegen, ebenso an Oberflächen, verursachen. Auf Sprühprodukte sollte aufgrund der Aerosolbildung deshalb verzichtet werden, Spritzer auf Böden und sonstigen Oberflächen sind unverzüglich zu entfernen.
7. Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport- und Trainingsbetriebes ohne Mindestabstand ist in festen Gruppen zu max. 30 Personen erlaubt. Die einfache Rückverfolgbarkeit gem. **§ 2a Abs. 1 CoronaSchVo**** ist durch die veranstaltende Organisation sicherzustellen (Ausnahme: Schulsport sowie Training an Landesleistungstützpunkten).
8. Darüber hinaus wird auf die Festlegung von maximalen Nutzerzahlen pro Sportfläche verzichtet, jedoch sind die Gruppengrößen entsprechend der standort- und sportartspezifischen Gegebenheiten anzupassen und ggfs. zu begrenzen (Richtwert: ca. 30 Personen je Zweifachhalle).
9. Sportgeräte, die weder desinfiziert noch nass gereinigt werden können (z. B. Matten, Kästen mit Lederüberzug etc.) **dürfen nicht genutzt werden** (Ausnahme: vereinseigene Gerätschaften).
Sonstige genutzte Sportgeräte sind vor und nach der Benutzung eigenständig mit geeignetem Desinfektionsmittel (mind. begrenzt viruzid) zu desinfizieren oder mit geeignetem Reinigungsmittel desinfizierend zu reinigen.
Zur Vermeidung von durch Sprühnebel oder Spritzer verursachte Schäden am Hallenboden muss die Desinfektion/ desinfizierende Reinigung zwingend in den Geräteräumen stattfinden.
10. Bei Übungen am Boden ist das Unterlegen selbst mitgebrachter geeigneter Handtücher oder Matten obligatorisch.
11. Die Nutzung der Duschen ist unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen erlaubt. Auf die Festlegung einer max. zulässigen Personenzahl in Räumlichkeiten wird grundsätzlich verzichtet, jedoch ist die Zahl der anwesenden Personen der Größe der jeweiligen Räumlichkeiten anzupassen.
12. Genutzte Räumlichkeiten müssen vor und während der Nutzung gut durchlüftet werden. In Sportstätten, deren Fenster nicht manuell sondern über den Technikraum des Hallenwartes bedient werden, wird die Belüftung durch den jeweiligen Hallenwart sichergestellt.
13. Die Turn- und Sporthallen sowie angeschlossenen Räumlichkeiten werden nutzungstäglich nach der Vereinsnutzung im Auftrag und auf Kosten der Stadt gereinigt und in Teilen desinfiziert (Türklinken, Barfußbereiche und Sitzbänke in Umkleiden/Duschen). Eine Reinigung zwischen Schul- und Vereinssport erfolgt nicht, ebenfalls erfolgt keine Reinigung/Desinfektion zwischen der Nutzung durch verschiedene Übungsgruppen oder verschiedene Sportvereine.

**Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Sportamt**

12.08.2020

* **§ 1 Abs. 2 CoronaSchVo vom 15.07.20**

„Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus max. zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt.

Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.“

** **§ 2a Abs. 1 CoronaSchVo vom 15.07.20**

„Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, **Veranstaltungsleitung** usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.“